

Wie sind Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung im pädagogischen Alltag einzuordnen?

A. Kommentar zum BGB / Münchener Kommentar zu § 1631b BGB

Definition Freiheitsentzug

Randnummer 4 „Eine Freiheitsentziehung liegt vor, wenn die persönliche Bewegungsfreiheit des Kindes gegen seinen natürlichen Willen allseitig und umfassend beeinträchtigt wird, insbesondere durch Einschließen oder Einsperren. Dies ist idR der Fall bei einer **Unterbringung** in einem geschlossenen psychiatrischen Krankenhaus oder **in einer geschlossenen Abteilung eines Heims** oder eines solchen Krankenhauses.“

Definition Freiheitsbeschränkung

Randnummer 5 „**Keine Freiheitsentziehung sind bloße Freiheitsbeschränkungen, dh. solche Maßregeln, die angesichts des Alters des Kindes und der Umstände seiner Unterbringung angemessen und üblich sind und im Rahmen der allgemeinen Erziehungs- und Aufsichtspflicht liegen** (zB in der Hausordnung des Internats enthaltene Ausgehverbote für bestimmte Zeiten). Die Grenze zwischen Freiheitsentziehung und bloßer Freiheitsbeschränkung ist fließend. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Intensität und die Dauer des Eingriffs. Auch verschiebt sich die Grenze mit zunehmendem Kindesalter: Was für das Kleinkind noch Freiheitsbeschränkung ist, kann für den Jugendlichen Freiheitsentzug sein.

B. Auf dieser Grundlage gilt für den päd. Alltag Folgendes (Projekt Pädagog. u. Recht):

- **Freiheitsbeschränkung** liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als situationsbezogen eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.
- **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

C. Das „Rheinische Modell“ des LVR besagt laut Beschluss des Landschaftsausschusses vom 11.11.2005 (nach Entscheidungsvorschlag Stoppel) zum Thema „Einschluss in einem Raum“/ Ziffer II 4):

"Der Einschluss in einem Raum ist ausnahmsweise zulässig:

- - Im Rahmen einer pädagogischen Maßnahme (Auszeit) ist der Einschluss in Begleitung und nur für einen **kürzeren Zeitraum (maximal wenige Stunden)** unter Berücksichtigung des „Kindeswohls“ als Freiheitsbeschränkung zulässig. Ohne Begleitung liegt eine nach § 1631 Abs. 2 BGB unzulässige „entwürdigende“ Isolierung vor (pädagogisch begründbare Freiheitsbeschränkung).
- - **Im Rahmen der Aufsicht** (Krisenintervention/ „Gefahrenabwehr“/ s. unten) **ist der Einschluss in Begleitung - ausnahmsweise ohne Begleitung mit ausreichender Beobachtung - für einen kürzeren Zeitraum bei „Leib- oder Lebensgefahr“ und wenn andere weniger gravierende Mittel nicht in Betracht kommen als Freiheitsbeschränkung zulässig. Bei Selbstgefährdung darf das Kind/ der Jugendliche nicht alleingelassen werden (Freiheitsbeschränkung im Rahmen der Gefahrenabwehr).**
- - Freiheitsentzug, das heißt das Abschließen eines Raumes für längere Zeit, ist unzulässig: Es ist kein Fall denkbar, der im Sinne des „Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ ein Abschließen der Gruppentür als nicht ausreichend erachten lässt.“

D. Im pädagogischen Alltag sind folgende fachlich begründbare bzw. rechtlich zulässige Optionen denkbar (Es wird empfohlen, den PädagogInnen dies innerbetrieblich zu vermitteln):

1. Option „Pädagogisch begründbare Freiheitsbeschränkung“

Maßnahmen, die nachvollziehbar ein Ziel der „Eigenverantwortlichkeit“ und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgen und mit der Einschränkung körperlicher Bewegungsfreiheit verbunden sind, sind als Freiheitsbeschränkung einzustufen.

Dazu zählt etwa eine Auszeit in einem reizarmen Raum ohne Türabschluss, auch verbunden mit der Androhung der Verlängerung, sofern das Zimmer eigenmächtig verlassen wird. Es handelt sich um „Zimmerarrest“. Die Dauer der Maßnahme hat sich an der fachlichen Begründbarkeit (Verantwortbarkeit) zu orientieren. Sie ist nur solange fachlich begründbar, wie die Aussicht besteht, mit der Auszeit eine Phase der Beruhigung und Besinnung zu ermöglichen. Der „Zimmerarrest“ ist nicht Selbstzweck, hat also nicht nur den Sinn einer Bestrafung und ist in seiner Ausgestaltung, Zeitdauer und personalen Begleitung stets darauf ausgerichtet, in geeigneter Form ein pädagogisches Ziel zu verfolgen. Daher ist zum Beispiel eine Isolierung (keine Kontakte mit PädagogInnen) unzulässig. Solches Vorgehen wäre fachlich nicht begründbar, stellt sich als unzulässige „Gewalt“ im Sinne des Gewaltverbots dar (§ 1631 II BGB).

Im Einzelfall kann eine im vorbeschriebenen Sinn pädagogisch begründbare Freiheitsbeschränkung aus Gründen der Gefahrenabwehr vorübergehend von einem Zimmerabschluss begleitet sein (nachfolgend 2. Option).

2. Option „Freiheitsbeschränkung aus Gründen der Gefahrenabwehr“

Die „Gefahrenabwehr“ ist ein juristisches Instrument, folglich pädagogisch nicht begründbar

Die rechtlichen Voraussetzungen zulässiger „Gefahrenabwehr“ sind:

- Akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes oder einer/s Jugendlichen (i.S. des „Rh. Modells“ „Leib- oder Lebensgefahr“). „Akute Gefährdung“ liegt vor im Falle der hohen Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/ Jugendlichen zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.
- „Verhältnismäßiges“ und „geeignetes“ Reagieren der PädagogInnen auf diese Gefährdung. Dabei bedeutet „verhältnismäßig“, dass kein anderes, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Mittel in Betracht kommt, um der Eigen- bzw. Fremdgefährdung zu begegnen. Wer etwa ein aggressives Kind mit Polizeigriff aus dem Zimmer führt, obwohl ein „Am Armfassen“ denkbar wäre, handelt „unverhältnismäßig“, darüber hinaus auch „ungeeignet“, wenn er das Geschehen nicht ereignisnah in einem pädagogischen Gespräch aufarbeitet.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen der „Gefahrenabwehr“ kann bei akuter Gefährdung durch das/die/den Kind/Jugendl. ein Zimmer i.S. des „Rheinischen Modells“ über einen „kürzeren Zeitraum“, d.h. „für maximal wenige Stunden“ abgeschlossen werden. Eine Beobachtung ist freilich sicher zu stellen. In diesem Fall liegt „Gefahrenabwehr“ in Form einer richterlich nicht genehmigungspflichtigen Freiheitsbeschränkung vor. Alles jedoch was diesen Zeitraum übersteigt, bedarf nach § 1631b BGB der Genehmigung des Richters. Das „Rheinische Modell“ geht sogar über diesen gesetzlichen Rahmen der Genehmigungspflicht hinaus und untersagt jeglichen Freiheitsentzug: „Freiheitsentzug, das heißt das Abschließen eines Raumes für längere Zeit, ist unzulässig: Es ist kein Fall denkbar, der im Sinne des „Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes“ ein Abschließen der Gruppentür als nicht ausreichend erachten lässt“. **Im Ergebnis untersagt das „Rheinische Modell“ das Abschließen einer Zimmertür „für längere Zeit“ (länger als „wenige Stunden“).**

Zu beachten ist, dass das „Rheinische Modell“ nicht im Zuständigkeitsbereich des Landesjugendamtes Westfalen- Lippe Anwendung findet. Gleichwohl kann das Landesjugendamt Rheinland einem Kollegen, der sich in seiner fachlichen Praxis im Rahmen des „Rheinischen Modells“ bewegt hat, nicht die fachliche Eignung absprechen und daher die weitere Ausübung seiner Tätigkeit wegen „Kindeswohlgefährdung“ problematisieren.

M. Stoppel